



Abfallabfuhrordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 i. V. m. § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Markgemeinde Lebring-St. Margarethen erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- 2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Lebring-St. Margarethen anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- 3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

- 4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigten privaten Entsorgers, wobei diese auch vom AWV Leibnitz beauftragt werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Abfälle sind bewegliche Sache
- a. deren sich der Abfallbesitzer / die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- 2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- 3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle)
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperriges Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)

4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfällen, der nicht in den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist)
- 4)
1. Unter Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen wie beispielweise Büros, Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Gasthäuser, Beherbergungsunternehmen, Hotels, Kanzleien, Ordinationen, Banken, Kreditinstitute, Makler, Versicherungen, Bäckereien, Tierärzte, Laboreinrichtungen, Kaufhäuser, Buschenschänke, Polizeiinspektionen, Finanzdienstleister, sonstige freiberufliche Tätigkeiten, Anstalten und sonstige Einrichtungen, Veranstaltungsstätten, Tennisplätze, Fußballstadion, Vereinshaus, Rüsthaus, Feuerwehr, Frisör, Kosmetikstudios, Tankstellen, Containeranlagen zu verstehen, jedenfalls alle Örtlichkeiten, die nicht zu reinen Wohnzwecken dienen.
 2. Unter unternehmenszugehörige Personen sind Betriebsinhaber und Beschäftigte zu verstehen, wobei unter Beschäftigte auch Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Außendienstmitarbeiter, Praktikanten, Volontäre zu verstehen sind.
 3. Containeranlagen sind jene Anlagen, die baurechtlich als Containeranlagen bewilligt sind, oder einer solchen bedürfen. Ein Container ist eine geschlossene Einheit auf dieser Anlage.
 4. Gemischt genutzte Liegenschaften sind Liegenschaften, auf denen sowohl Haushalte als auch Unternehmen etabliert sind.

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lebring- St. Margarethen.

§ 4

Anschlusspflicht

- 1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- 2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) und auch nicht benützte und genutzte Liegenschaften, Wohneinheiten, Wohnungen und Räumlichkeiten, die eine zimmerähnliche Nutzung darstellen, begründen keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- 3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- 4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht nicht ändern, hat die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- 1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter (Holsystem) bzw. bei der Sammelstelle (bei den Sammelstellen – Bringsystem) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- 2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

- 3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- 4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Ressourcenpark Leibnitz festgesetzten Zeiten im abzugeben.
- 5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs 4 Z 4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- 6) Die Sammelbehälter sind von den Nutzungsberechtigten zeitig vor den gesondert festgelegten Abfuhrzeiten an der Grundgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen so aufzustellen, dass diese ohne weitere Manipulationserfordernisse übernommen und entleert werden können. Bei der Aufstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen für Verkehrsteilnehmer entsteht. (Kein Abstellen der Behälter auf öffentlichen Gehsteigen) Die Abfallsammelbehälter sind dabei von den Nutzungsberechtigten von Schnee und Eis und soweit wie möglich von äußeren sichtbaren Verschmutzungen freizuhalten.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- 1) Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern (oder Abfallsammelsäcken). Sollten Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt bzw. zerstört werden, werden die Kosten des

Schadens am Eigentum der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen beim Verursacher eingefordert.

- 2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- 3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- 4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Lebring St. Margarethen diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut und privaten Liegenschaften.
- 5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit Inhalt von 120 Litern an der Liegenschaftsgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen, jedoch nicht auf öffentlichen Gehsteigen.
- 6) Die Abfallsammelbehälter sind von den Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen an der Liegenschaftsgrenze zu den öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen, jedoch nicht auf öffentlichen Gehsteigen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch

und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig am Vortag des jeweiligen Abfuhrtages an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid an den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- 7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- 8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- 9) Über Antrag des Liegenschaftseigentümers / Liegenschaftseigentümerin kann eine 120l Windeltonne für
 - a. die Dauer der Wickelperiode ab der Geburt bis zum Alter von 2,5 Jahren
 - b. den Pflegebereich (ärztlicher Nachweis zwingend notwendig)beantragt werden.
- 10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers / der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- 11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen vom Amts wegen eine Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) und Sammelstellen

- 1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 bis 360 Liter.
- 2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, dass mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 480 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- 3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle-, ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten. In die auf den Sammelstellen bereit gestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

- 4) Für die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen sind folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
1. Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen – Thallerweg
 2. Neue Mittelschule Lebring-St. Margarethen
 3. Philipsstraße – Einfahrt Industriezentrum
 4. Parkplatz Kirche – Dorfstraße
 5. Einfahrtsbereich Dorfstraße St. Margarethen – Gasthof Gollner
 6. Bachsdorfer Weg gegenüber Ordination Dr. Prack
 7. Druschhütte Bachsdorf
 8. Auenbachweg Bereich Kinderspielplatz
 9. Feuerwehrhaus – Seyfriedriegel
 10. Oil Tankstelle – Leibnitzerstraße
 11. Wurzinger – Lagerstraße
 12. Steirercafe - Einfahrt Kernweg

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- 1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in einem Abfuhrkalender festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- 2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- 3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. auf begründeten Antrag (§ 6 Abs 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

- 4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- 5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird jahreszeitabhängig ein oder 2-wöchentlich durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs 3. StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- 6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Ressourcenpark Leibnitz.
- 7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Straßenkehricht (Siedlungsabfall) gemäß § 4 Abs 4 Z 4 StAWG 2004 zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 16. Mai 2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 8, 8020 Graz
2. FCC Austria Abfall Service AG, Auer-Welsbach-Gasse 25, 8055 Graz
3. Müllex Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab
4. Textil Verwertung GmbH, Hans Ruschkegasse 9, 2325 Himberg
5. Shredderbetrieb Fritz Kuttin, Floßländ 16, 8720 Knittelfeld
6. Mayr-Melnhof Karton Gesellschaft m.b.H., Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
7. Schirmbeck GmbH – Glasrecycling, 8714 Kraubath an der Mur Bahnhofstraße 50
8. Saubermacher Dienstleistungs AG, Hans-Roth-Straße 1, 8073 Feldkirchen
9. Musger GmbH, Fötschacher Hauptstraße 6, 8463 Leutschach/Weinstraße
10. Josef Poscharnegg GmbH, Saggau 19, 8435 Saggau

§ 11

Eigentumsübertragung

- 1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum an Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.
- 2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an dieses in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- 3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- 4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungspflichten

- 1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbands Leibnitz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnungen und den hier zu erlassenden Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen ganz der Verschwiegen (Art. 20 B-VG).

- 2) Die Liegenschaftseigentümer oder sonst an den Liegenschaften dinglich oder obligatorisch berechnigte haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- 1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlungen hebt die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

- 3) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer geltenden

Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- 1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- 2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird für Haushalte die Anzahl aller melderechtlich gemeldeten Personen aller Haushalte auf einer Liegenschaft, für Unternehmen die Anzahl aller unternehmenszugehörigen Personen herangezogen. Bei mehreren Unternehmen auf einer Liegenschaft erfolgt die Berechnung je Unternehmen. Bei gemischt genutzten Liegenschaften wird die Gebühr gesondert für die Haushalte und für Unternehmen berechnet. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr nach EGW werden insbesondere die für den abfallentsorgenden Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet (Bereitstellung der Abfallbehälter, Umwelt- und Abfallberatung, Erhaltung und Betrieb der Altstoffsammelzentren, usw.). Die Zurechnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

- 1) Grundgebühr für Haushalt/Personen

1 Person	1,0 EGW	EUR	35,43
----------	---------	-----	-------

Für jede weitere Person werden 0,5 EGW verrechnet, wobei die Gebühr mit 4 EGW (7 Personen je Haushalt) begrenzt ist.

Für die im Abfuhrbereich gelegenen Einfamilienhäuser, Mehrparteienhäuser, Wohnungen, Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung erfolgen kann, wird eine Person bzw ein EGW zur Verrechnung gebracht. Dies unabhängig davon, ob eine Leerstandsabgabe nach dem Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleer-standsabgabegesetz – StZWAG LGBl 46/2022 idgF von der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen vorgeschrieben und eingehoben wird oder ob ein Ausnahmetatbestand nach diesen Bestimmungen vorliegt.

2) Grundgebühr für Unternehmen/unternehmenszugehörige Person

1 bis 5 unternehmenszugehörige Personen	0,5 EGW	EUR	17,72
---	---------	-----	-------

Für je weitere 1 bis 5 unternehmenszugehörige Personen kommen 0,5 EGW zur Verrechnung.

3) Die gemäß Absatz 2 zur Abfuhr verpflichteten Unternehmen haben mittels eines durch die Gemeinde beigestellten Formulars schriftlich bis zum jeweiligen Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. die Anzahl der unternehmenszugehörigen Personen im Sinne dieser Verordnung zu melden.

§ 16

Variable Gebühr

1) Restmüll

- a. Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der

nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

Kunststoffgefäß 120 l	EUR	5,97
Kunststoffgefäß 240 l	EUR	11,96
Abfallcontainer 770 l	EUR	39,43
Abfallcontainer 1100 l	EUR	59,72

- b. Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet EUR 2,99.

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens bzw. der Anzahl der Entleerungen wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

- c. Die Gebühr für die Windeltonne (Kunststoffgefäß 120l) gemäß § 6 Abs 9 lit a. beträgt ab dem vollendeten Alter von 2,5 Jahren EUR 5,40 pro Abfuhr.

2) Biogene Siedlungsabfälle

- a. Der Abfuhrpflichtige hat die Möglichkeit auch eine Sammlung biogener Siedlungsabfälle zu beantragen. Eine Beantragung gilt immer für das laufende Jahr. Die Abmeldung ist immer nur per 31.12. des Jahres für das Folgejahr möglich. Die Abfuhr ist im § 8 Abs 5 der gegenständlichen Abfallabfuhrordnung geregelt.

Die Berechnung der Gebühr für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle erfolgt auf Basis des beigestellten Behälters.

Kunststoffgefäß 120 l	EUR	131,26
-----------------------	-----	--------

§ 17

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Steuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 18

Vorschreibung und Stichtag

- 1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober. Die Endabrechnung des laufenden Jahres erfolgt jeweils mit dem 1. Quartal des Folgejahres.
- 2) Die Abfallgebühr ist in der Vorschreibung gesondert ausgewiesen.

§ 19

Wertsicherung

Gemäß § 71 a Abs 2 ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 20

Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 06.12.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung vom 26.11.2021 zuletzt geändert am 28.11.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(ÖkR Ing. Franz Labugger)

(Unterschrift im Akt der Marktgemeinde)